



# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

4. April 2024

### Jahresabschlüsse

#### Jahresabschlüsse 2023, Fristen für die Genehmigung

Die Jahresabschlüsse werden von den Verwaltern einer Gesellschaft erstellt und müssen von diesen, mindestens 30 Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Jahresabschlusses, dem Aufsichtsrat übermittelt werden. Die Jahresabschlüsse müssen den Gesellschaftern, zusammen mit den Berichten der Verwalter und der Aufsichtsräte, mindestens 15 Tage vor der Gesellschafterversammlung zur Einsicht bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss muss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, zur Genehmigung vorgelegt werden, es sei denn, ein längerer Zeitraum (höchstens 180 Tage) ist durch besondere Erfordernisse gerechtfertigt. Schließlich muss der Jahresabschluss, innerhalb von 30 Tagen nach seiner Genehmigung, beim Handelsregister hinterlegt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Fristen für das Verfahren zur Genehmigung der Jahresabschlüsse:

Tätigkeit	Frist	
	120 Tage	180 Tage
Erstellung des Jahresabschlusses	30/03/2024	29/05/2024
Erstellung des Lageberichtes	30/03/2024	29/05/2024
Übermittlung des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat	30/03/2024	29/05/2024
Hinterlegung des Jahresabschlusses am Gesellschaftssitz	13/04/2024	13/06/2024
Einberufung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses	20/04/2024	20/06/2024
Ordentliche Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses	29/04/2024	28/06/2024
Eventuelle Registrierung des Beschlusses zur Dividendenausschüttung	29/05/2024	28/07/2024
Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister (CCIAA)	29/05/2024	28/07/2024

Um auf die verlängerte Frist von 180 Tagen zurückgreifen zu können, muss beispielsweise einer der konkreten Umstände vorliegen:

- das Vorhandensein von Beteiligungen (mit der Notwendigkeit, die Bilanzdaten der beteiligten Unternehmen zu kennen, um diese beurteilen bzw. bewerten zu können);
- das Vorhandensein von Betriebsstätten im Ausland mit getrennter Buchhaltung, welche bei Bilanzerstellung zusammengeführt werden müssen, oder das Vorhandensein mehrerer Betriebssitze mit eigenständiger Buchführung;

- Unternehmensumstrukturierungen, die sich auf die Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur des Unternehmens auswirken;
- die Einreichung eines Antrags auf Nichtanwendbarkeit der „società di comodo“, welcher noch nicht bestätigt wurde.

## Ernennung des Kontrollorgans für GmbHs mit Bilanzgenehmigung

Der Einheitstext der Unternehmenskrise, sogenannte „codice della crisi“, hat die Grenzen für die Verpflichtung zur Ernennung eines Kontrollorgans oder eines Wirtschaftsprüfers in GmbHs abgeändert; Gesellschaften mit beschränkter Haftung können entscheiden, anstelle eines Aufsichtsrates, auch einen Wirtschaftsprüfer (Revisor) zu ernennen. Dabei sind die Unterschiede zwischen dem Kontrollorgan und dem Wirtschaftsprüfer zu berücksichtigen: Der Aufsichtsrat ist ein echtes Organ der Gesellschaft, das aktiv am Leben der Gesellschaft teilnimmt, indem es an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Der Aufsichtsrat verfügt über Kontroll- und Inspektionsbefugnisse und hat die Möglichkeit Berichte und Beschwerden einzureichen; auf den Wirtschaftsprüfer hingegen können die Befugnisse des Artikels 2403 des Zivilgesetzbuches nicht ausgedehnt werden – dieser ist lediglich für die Überprüfung der Rechnungslegung zuständig.

Die Ernennung eines Wirtschaftsprüfers oder eines Kontrollorgans bei GmbHs muss bis zur Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 (d.h. im Jahr 2024) erfolgen. Die Verpflichtung besteht, wenn sich die Gesellschaft in einer der drei in Artikel 2477 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Situationen befindet:

- Verpflichtung der Erstellung eines Konzernabschlusses;
- die Kontrolle des Unternehmens, von Seiten einer Gesellschaft die zur Rechnungsprüfung verpflichtet ist;
- Überschreitung mindestens einer der folgenden Grenzen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
  - Bilanzsumme: 4 Mio. Euro;
  - Umsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen: 4 Mio. Euro;
  - Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres: 20;

Zur Überprüfung der Größenordnung sind die Bilanzdaten der Jahre 2022 und 2023 heranzuziehen. Eine Ernennung ist nicht mehr erforderlich, wenn in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine der oben genannten Grenzen überschritten wird.

## Verpflichtungen

### Versicherungsagenten: Quellensteuer auf Provisionen steigt ab April

Das Haushaltsgesetz 2024 sieht die Aufhebung der Befreiung von der Quellensteuer für erhaltene Provisionen von Versicherungsagenten und -vermittlern vor, auf erbrachte Leistungen an das Versicherungsunternehmen. Diese Bestimmung gilt ab dem 1. April 2024.

Die Quellensteuer gilt für Provisionen, die von folgenden Personen bezogen werden:

- Versicherungsagenten, für die direkt an Versicherungsunternehmen erbrachten Leistungen;
- Versicherungsvermittler, für ihre Beziehungen zu Versicherungsunternehmen und zu den Generalagenten der öffentlichen Versicherungsunternehmen oder ihrer Tochtergesellschaften, die Leistungen direkt an Versicherungsunternehmen in einem System gegenseitiger Exklusivität erbringen.

Die Quellensteuer ist bei der Zahlung der Provision zu erheben und gilt ab dem 1. April 2024 für Zahlungen. Wenn Versicherungsagenten und -vermittler die ihnen zustehende Provision direkt einbehalten, indem sie sie aus den eingezogenen Beträgen abziehen, sind sie verpflichtet, ihren Auftraggebern auch den entsprechenden Betrag der Quellensteuer zurückzuerstatten. Die Steuer wird im darauffolgenden Monat, in dem die Provisionen von den Empfängern einbehalten wurden, als eingehalten betrachtet und muss von den Auftraggebern bis zum 16. des folgenden Monats des Einhalts an das Finanzamt gezahlt werden.

### Mitteilungen von tourismusbezogenen Transaktionen

Abweichend von der Höchstgrenze für die Verwendung von Bargeld können Einzelhändler und Reisebüros Einkäufe ausländischer Touristen, die ihren Wohnsitz nicht in Italien haben, bis zu einem Betrag von Euro 15.000 in bar abrechnen.

Diese Ausnahmeregelung kann insbesondere von folgenden Personen in Anspruch genommen werden:

- Einzelhändler und ähnliche Unternehmen (Art. 22, DPR Nr. 633/72), die nicht zur Ausstellung einer

- Rechnung verpflichtet sind (z.B. Hotels, Restaurants, usw.);
- Reise- und Tourismusbüros gemäß Artikel 74-ter des DPR Nr. 633/72, die ihre Umsätze mit der Planung und Organisation von Urlaubspaketen, Reisen, Pauschalreisen und damit verbundenen Dienstleistungen, generieren;
- für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an Touristen mit Nicht-EU-/EU-/EWR-Staatsbürgerschaft, die nicht in Italien wohnhaft sind;

Zu diesem Zweck müssen die genannten Unternehmen:

- eine vorherige Mitteilung an die Agentur der Einnahmen senden (in telematischer Form);
- vom Kunden eine Kopie des Reisepasses und eine Eigenerklärung über seine Staatsangehörigkeit und seinen Wohnsitz (nicht in Italien) anfordern;
- am ersten Werktag nach der Transaktion die eingekommenen Beträge auf ihr Bankkonto überweisen und der Bank eine Kopie des Reisepasses und der ausgestellten Rechnung/Quittung/Steuerbelegs übermitteln;
- Eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen für alle Transaktionen mit einem Einheitsbetrag von mehr als Euro 1.000 und bis zu Euro 14.999,99 senden. Die Mitteilung der im Jahr 20223 getätigten Transaktionen muss bis zum 10.04.2024 (Subjekte mit monatlicher Buchhaltung) bzw. bis zum 22.04.2024 (Subjekte mit trimestraler Buchhaltung) unter Verwendung des "Quadro TU" des Modells "Comunicazione Polivalente" übermittelt werden.

- verbunden mit dem unternehmenseigenen Produktionsmanagementsystem oder dem Liefernetzwerk;
- unter der Bedingung, dass insgesamt eine Reduzierung des Energieverbrauchs der Produktionsanlage oder des Energieverbrauchs der von der Investition betroffenen Prozesse erzielt wird, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

Verbrauchsreduzierung (Niederlassung)	Zwischen 3% - 6%	Zwischen 6% - 10%	Mehr als 10%
Verbrauchsreduzierung (Produktionsprozess)	Zwischen 5% - 10%	Zwischen 10% - 15%	Mehr als 15%
Bis zu 2,5 Millionen	35%	40%	45%
Von 2,5 Millionen bis 10 Millionen	15%	20%	25%
Von 10 Millionen bis 50 Millionen	5%	10%	15%

### Konsultation von E-Rechnungen ohne ausdrückliche Zustimmung

Seit dem 20. März können Steuerpflichtige, über die Funktion in ihrem persönlichen Bereich auf der Website der Agentur der Einnahmen, die eigenen elektronischen Rechnungen abrufen oder in dessen Einsicht nehmen, ohne sich zuvor ausdrücklich für den von der Agentur der Einnahmen angebotenen Service anmelden zu müssen.

Mit dieser Maßnahme können Inhaber von einer Mehrwertsteuernummer und natürliche Personen nun einfacher auf den Service zur Beratung und zum Abruf elektronischer Rechnungen und ihrer digitalen Duplikate zugreifen, ohne einen Servicevertrag unterzeichnen zu müssen. Die elektronischen Rechnungen sind bis zum 31. Dezember des zweiten darauffolgenden Jahres, bezogen auf das Jahr des Empfangs durch das Austauschsystem, verfügbar. Auch Endverbrauchern stehen, wie bereits für Inhaber von Mehrwertsteuernummer, die "Rechnungsdaten" (d. h. eine Zusammenfassung der steuerlich relevanten Daten der Rechnung, mit Ausnahme derer, die sich auf die Art, Qualität und Menge der Waren/Dienstleistungen beziehen) bis zum 31. Dezember, des achten auf das Jahr der Einreichung der entsprechenden Erklärung folgenden Jahres, zur Verfügung.

## Steuerbegünstigungen

### Steuergutschrift Transition 5.0

Ein kürzlich erlassenes Gesetzesdekret führt die neue Steuergutschrift "Transition 5.0" ein, die eine Steuergutschrift von bis zu 45 % für Unternehmen vorsieht, die in die doppelte ökologische und digitale Transition investieren.

Die Vergünstigung besteht aus einer Steuergutschrift mit einem variablen Satz, der von der Reduzierung des Verbrauchs auf Betriebs- oder Produktionsprozessebene abhängt. Sie wird für Investitionen in neue materielle und immaterielle Sachanlagen gemäß den Tabellen A und B, Gesetz Nr. 232/2016 (Finanziaria 2017), gewährt:

- für Produktionsanlagen in Italien bestimmt;
- durchgeführt im Jahr 2024 und 2025;

Es ist außerdem vorgesehen, dass:

- Auch Personen ohne Mehrwertsteuernummer (Wohnungseigentümergeinschaften / Organisationen / Verbände mit nur einer Steuernummer) eine Identifikationsnummer für den Empfang ihrer elektronischen Rechnungen registrieren können;
- In Rechnungen, bei denen der Käufer / Auftraggeber ein Kleinsteuereinzahler / Pauschalierer / Landwirt im

Sonder-MwSt-System ist, ist es nicht mehr möglich, die elektronische Rechnung mit "0000000" als Empfängercode auszustellen. Diese Personen müssen eine Empfängercode (oder PEC) für den Empfang elektronischer Rechnungen bereithalten.

## Steuerfälligkeiten April 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

### 10. April

- **Meldungen von tourismusbezogenen Transaktionen:** Für Subjekte mit monatlicher Buchhaltung, Meldungen der im Jahr 2023 getätigten Bargeldtransaktionen mit Touristen ohne Wohnsitz in Italien;

### 16. April

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6003;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES;

- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der einbehaltenen Quellensteuer (21%) des Vormonats für Kurzzeitvermietungen durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen, Abgabenkodex 1919;
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040;
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-26,23%-33,72%-35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro);

22. April

- **Meldungen von tourismusbezogenen Transaktionen:** Für Subjekte mit trimestraler Buchhaltung, Meldungen der im Jahr 2023 getätigten Bargeldtransaktionen mit Touristen ohne Wohnsitz in Italien;

26. April

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher und trimestraler Meldepflicht;

30. April

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats;
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats;
- **Vorausgefüllter Vordruck 730:** Vorausgefüllte Steuererklärung wird dem Steuerzahler zur Verfügung gestellt;
- **Verkehrsunternehmen:** Antrag auf Rückerstattung/Ausgleich der höheren Belastung wegen Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Dieselmotoren für das erste Quartal;
- **MwSt.-Erklärung:** Frist für die elektronische Übermittlung der Erklärung;
- **Trimestrale MwSt.:** Frist für die Übermittlung des Modells zur Verrechnung/Rückerstattung der Mehrwertsteuergutschrift für das erste Quartal;

## Ihre Ansprechpartner



**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle

T: 0471 310 311  
steuerberatung@hds-bz.it



**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Bereichsleiter

T: 0471 310 555  
gorempuller@hds-bz.it



**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414  
nhaller@hds-bz.it



**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741  
draich@hds-bz.it



**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536  
chainz@hds-bz.it



**Lisa Luxbauer**

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717  
lluxbauer@hds-bz.it